



Interesse an einer Ablöse in Geld hatten wohl beide Seiten. Der Untertan, weil er damit die gewonnene Zeit seiner eigenen Arbeit widmen konnte, andererseits die Herrschaft, da sie unter Umständen nicht alle ihr zustehenden Forderungen einlösen konnte, nämlich etwa dann, wenn der Untertan seine Hofstelle zu weit entfernt besaß, um zu der Arbeit erscheinen zu können. Und dies kam bei den oft weit verstreuten Besitzungen der Herrschaften im Unteren Gailtal nicht so selten vor.

Grundsätzlich konnte die Herrschaft die Leistung in natura fordern, auch wenn der Untertan die Leistung lieber in Geld erbracht hätte. Andererseits musste auch die Herrschaft die Naturalleistung annehmen, auch wenn sie lieber eine Geldablöse gehabt hätte, der Untertan davon aber nichts wissen wollte.

Diese Geldablösen waren natürlich ebenfalls summenmäßig genau festgelegt und variierten nach Art der zu erbringenden Leistung und im Laufe der Zeit. So betrug in der Herrschaft Wasserleonburg die Ablöse für die Traidtragerobot 30 Kreuzer pro Tag, ein Tag Pflügen mit Gespann wurde um 1650 mit 30 Kreuzer abgelöst. Ein Tag Holzführen im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts musste mit sechs Pfennig abgelöst werden, Holzhacken sowie andere männliche Arbeiten wurden in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit 15 Kreuzer bewertet, weibliche Arbeit mit zehn Kreuzer. Mit zehn Kreuzern konnte auch das Jäten, Schneiden und Heideschneiden abgelöst werden. Das Feldmähen wurde mit fünfzehn Kreuzern, das Dreschen des Getreides mit zwölf Kreuzern bewertet.

Der Kreuzer war im 16. und 17. Jahrhundert eine wichtige Silbermünze in Österreich, später eine reine Kupfermünze. 60 Kreuzer entsprachen damals einem Gulden, 1 Kreuzer war wiederum 4 Pfennige wert. Im 17. Jahrhundert war die Hauptmünze der sogenannte Dreikreuzer, auch „Kaisergroschen“ oder „Landgroschen“ genannt. Der einfache Kreuzer war eine billige Scheidemünze, der Dreikreuzer bestand in der Regel aus geringhaltigem Silber. Eine Scheidemünze ist eine Münze, deren Metallwert geringer als ihr Nennwert ist. Im Gegensatz dazu eine Kurantmünze, bei welcher der Metallwert dem Nennwert exakt entspricht.

Nach der großen Kipper- und Wipperzeit, das war eine in weiten Teilen Mitteleuropas eingetretene Münzentwertung um 1620-1622, und der kleineren Kipper- und Wipperzeit um 1675 bis 1690, kam es zu einer Neubewertung der Münzen. So entsprachen dann 72 Kreuzer einem Gulden. Geprägt wurde der Kreuzer ursprünglich in Meran, später in Hall in Tirol und schließlich in etlichen Städten, die wichtigsten waren Wien und Graz.

Ein Kreuzer des 17. Jahrhunderts entsprach etwa dem heutigen Wert von 17 bis 25 Cent und bekam man dafür etwa 20 dag Rindfleisch oder einen klei-

nen Becher einfachen Landwein. Ein ausgebildeter Handwerker verdiente damals etwa 15 – 18 Kreuzer pro Tag.

Auch die Robot unterlag, wie vieles andere, das das Verhältnis zwischen Grundherrschaft und Untertanen regelte, genauen, seit alters her zu beachtenden, Regeln. So erfolgte die Verständigung des Untertan, dass er zur Robotleistung zu erscheinen habe, durch den Pfleger oder einen anderen herrschaftlichen Diener. Ein Robottag im Sommer, das war die Zeit zwischen 1. März und 31. Oktober, war mit zwölf Stunden festgelegt, wobei für Rast und Fütterung im Sommer zwei Stunden eingerechnet wurden. Im Winter, die Zeit zwischen 1. November und Ende Februar, waren acht Stunden abzuleisten. Eine Stunde davon war in dieser Zeit für Rast und Fütterung veranschlagt.

Der Weg zur Robotleistung war bereits Teil der Robotleistung, das bedeutete aber auch, dass nicht alle Untertanen zur gleichen Zeit zur Arbeitsleistung erschienen, es bedeutete aber auch, dass sich bei weit entfernten Untertanen die Erbringung der Robotleistung kaum rechnete, da der Anreiseweg schon einen großen Teil der zu leistenden Stunden ausmachte. Da war eine Geldablöse für den Grundherrn natürlich von besonderem Vorteil.

Bei der Erbringung der Robotleistung konnte sich der Untertan auch durch eine seiner Arbeitskräfte vertreten lassen. So konnte er etwa zur Erbringung der Robotleistung des Jätens auch eine seiner Mägde entsenden.

Traf der Untertan verspätet zur Robotleistung ein, so blieb dies ohne Sanktionen, wenn er dies plausibel erklären konnte. In diesem Fall hatte er nur die versäumte Zeit nachzuarbeiten. Dieser Umstand ermöglichte es dem Untertan, dringende Arbeiten im Haus und Hof zu erledigen, bevor er zur Robot erschien, musste aber, wie schon erwähnt, dem Grundherrn dieses Versäumnis glaubhaft entschuldigen bzw. erklären. Wir können jedoch mit Sicherheit annehmen, dass die Bauern stets gewitzt genug waren, um im Fall des Falles eine passende bzw. plausibel klingende Erklärung der Verspätung abzuliefern. Wurde jedoch ein ganzer Robottag versäumt, musste der Untertan dafür zwei Tage leisten, also einen zusätzlichen Tag.

Die Robot war - mit Ausnahme der „Gebäurobot“ („ungemessene Robot“) - nicht nur hinsichtlich ihres Ausmaßes und der Art der verlangten Arbeit genau geregelt, sondern es gab auch noch weitere Bestimmungen, auf die beide Seiten genau achteten und auch einforderten.

So erhielt der Robotleistende am Tag seiner Leistung etwa auch eine Verpflegung durch die Herrschaft, die in der Regel aus Brot und zwei warmen Mahlzeiten bestand. Dabei handelte es sich meist um Bohnen und Gerstengerichte. Auch dem Zug-

vieh stand ein bestimmtes Quantum an Futter zu, das meist in einem „Schüppl“ Heu bestand.

Ein „Schüppl“ ist eine handliche Portion und ist der Begriff „Schüppl Heu“ schon in alten Dokumenten, so etwa den kaiserlichen Robotpatenten im Gailtal dokumentiert und bezeichnet dort darunter eine festgesetzte Menge, die der Untertan an seinen Grundherrschaft als Abgabe oder Dienstleistung zu erbringen hatte.

Bei besonders schweren Zugarbeiten, etwa beim Pflügen, gab es zusätzliche kleine Futteraufbesserungen, meist in Form von Hafer.

Nicht erlaubt war die Verschmelzung von Zug- und Handrobot. Wurde also etwa ein Bauer zum Zugrobot angefordert, bei dem er etwa Steine zu führen hatte, so mussten andere Untertanen im Rahmen ihrer Robot, den Wagen beladen. Dies ist auch die Erklärung, warum in Urbaren bei den Getreidefahrten immer zwischen der Tragrobot und der Fuhrrobot unterschieden wurde.

Wir haben uns im Rahmen der Lebensbedingungen eines Untertanen bisher ausführlich mit seinen Pflichten befasst, doch hatte ein Untertan auch Rechte gegenüber seinem Grundherrschaft. Einige Rechte sind ja schon im Rahmen der Pflichten aufgetaucht, etwa das Recht der Verpflegung bei der Robotleistung, das Holzrecht, das Klaubrecht, die Almrechte, das Weiderecht. Doch hatte die Herrschaft gegenüber ihren Untertanen vor allem aber mannigfaltige Schutzverpflichtungen, Vertretungsverpflichtungen gegenüber Dritten, vor allem aber auch Prozessverpflichtungen.

Die Grundherrschaft, genauer gesagt der herrschaftliche Pfleger, war so etwa für die schriftliche Fixierung aller Rechtsgeschäfte, die die einzelnen Untertanen etwa bei Kauf, Tausch, Schenkung, Besitzübergabe oder Darlehen untereinander tätigten, zuständig. Diese Funktion der Grundherrschaft ist quasi mit der heutigen Tätigkeit eines Notars vergleichbar. Daher sind die herrschaftlichen Archive heute eine unschätzbare Fundgrube von Schriftstücken, die nicht nur die Herrschaft selbst, deren Eigentümer und deren Familie und die Beamten- und Dienerschaft betrafen, sondern auch Schriftstücke der Untertanen, so etwa die Protokollbücher, die rechtliche Vereinbarungen der Untertanen untereinander betrafen, enthalten. So etwa Heirats- und Schuldbriefe, die schriftlich niedergelegt wurden. Aus diesen Protokollbüchern geht nicht nur die ökonomische Situation der Untertanen hervor, sondern auch deren private und persönliche Situation.

Dann gab es noch die Ausstandregister, die einen einzigartigen Blick in die Wirtschaftsführung der einzelnen Höfe erlaubt. Sogenannte Verehrbriefe enthalten immer wieder auch Vereinbarungen über Art und Ausmaß des Auszuges, also über die Altersversorgung des scheidenden Besitzers

(Ausgedinge). Anlässlich des Todes eines Untertanen wurde ein Inventar angefertigt, welches Einsicht in die Lebensumstände, aber auch über Art und Ausmaß der Wirtschaft eines Untertanen gewährt.

Im Falle von Katastrophen bzw. Unglücksfällen hatte der Untertan das Recht, Unterstützung und Hilfestellung der Grundherrschaft zu verlangen. So hatte die Grundherrschaft etwa bei Ernteaussfällen Saatgut zur Verfügung zu stellen oder bei einer Brandkatastrophe eine größere Menge von Bauholz für den Wiederaufbau bereitzustellen.

Der Grundherrschaft oblag aber nicht nur die Obsorge für seine Untertanen, sondern als Sitz eines Landesgerichtes oder Burgfriedes auch für Personen, die unbehaust waren, also nicht eine Hofstelle besaßen, sondern als „Inwohner“ oder „Gastleute“ auf einen der Höfe wohnten.

Als „Inwohner“ wurden in Österreich Menschen verstanden, die kein eigenes Haus oder Grundstück besaßen. Sie lebten zur Miete in den Häusern anderer Leute und sicherten ihren Lebensunterhalt vielfach als Tagelöhner oder Knechte. Bis weit ins 20. Jahrhundert wohnten solche „Inwohner“, da sie sich kein Eigentum leisten konnten, vielfach bei Bauern.

Als Gegenleistung für die nicht selten erbärmliche Unterkunft mussten sie für den Bauer eine bestimmte Anzahl von Tagen arbeiten und stellten daher einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor dar. Sie waren dabei aber nicht fix angestellt und besaßen auch nur sehr eingeschränkte „Bürgerrechte“.

Bei einer Heirat etwa hatten solche „Inwohner“ in Bezug auf die Zuständigkeit eines Geistlichen besondere Regeln zu beachten, da der Wohnort ja nicht durch Haus- oder Grundbesitz festgelegt war.

Der solche „Inwohner“ aufnehmende Untertan der Herrschaft war verpflichtet mit der aufgenommenen Person bei dieser zu erscheinen um sie dort einschreiben, also registrieren zu lassen. War der „Inwohner“ vorher einer anderen Herrschaft unterstellt, so hatte er von dort seinen Abschied mitzubringen (also eine Art Bestätigung über das Verlassen der Herrschaft) und hatte der neuen Herrschaft das sogenannte „Angelüb“ zu leisten verbunden mit der Zahlung eines sogenannten „Auffahrtgeldes“.

Und schließlich musste der „Inwohner“ jedes Jahr eine gewisse Summe an Steuern und Robotgeld an die Herrschaft entrichten. Zog der „Inwohner“ weiter in das Gebiet einer anderen Herrschaft, so musste er um Streichung aus dem Register ersuchen. Unterblieb dies, so machte er sich strafbar, ebenso aber auch der Hauswirt. Im Falle des Todes eines „Inwohners“ waren für ihn verschiedene Taxen aus dem Nachlass zu entrichten.